



IATF - International Automotive Task Force

Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung („IATF Rules 5th Edition“)

5. Ausgabe – **Sanktionierte Interpretationen (SIs)**

Die „Zertifizierungsvorgaben, 5. Ausgabe“ bzw. „Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung, 5. Ausgabe zum IATF 16949-Standard“ (**IATF Rules 5th Edition**) wurden im November 2016 veröffentlicht und sind seit dem 1. Januar 2017 verbindlich anzuwenden.

Die folgenden Sanktionierten Interpretationen wurden durch die IATF freigegeben und veröffentlicht. Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Sanktionierten Interpretationen ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Veröffentlichung.

Der revidierte Text wird in **blau** dargestellt.

Eine Sanktionierte Interpretation (SI) ändert die Auslegung einer Regel oder Anforderung und wird somit Grundlage für eine Abweichung.

Die SI Nr. 1 wurde im Juni 2017 veröffentlicht und ist verbindlich ab dem 1. Juli 2017 anzuwenden.

Die SIs Nr. 2 bis 5 wurden im Oktober 2017 veröffentlicht und sind verbindlich ab dem 1. Oktober 2017 anzuwenden.

Die SIs Nr. 6 und 7 wurden im November 2018 veröffentlicht und sind verbindlich ab November 2018 anzuwenden.



NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
1	<p>Antragsprozess und Kriterien für IATF 16949-Auditoren</p> <p>4.2</p>	<p>Die Zertifizierungsgesellschaft muss über einen Prozess zur Auswahl von neuen Auditorkandidaten zur Zulassung zum IATF Auditor-Qualifizierungsprozess verfügen. Die Vertragsgeschäftsstelle der beantragenden Zertifizierungsgesellschaft muss für jeden Kandidaten ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular sowie alle diesbezüglichen Informationen und Nachweise dem zuständigen IATF Oversight Office zur Freigabe vorlegen, um Zugang zum IATF Auditor-Qualifizierungsprozess zu erhalten.</p> <p>Die Auditorkandidaten müssen folgende Auswahlkriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Qualifizierung gemäß ISO/IEC 17021 und den relevanten Vorgaben der Akkreditierungsstelle für ISO 9001-Audits, b) Durchführung von mindestens sechs (6) Audits als ISO 9001-Zertifizierungsauditor in produzierenden Unternehmen, mindestens drei (3) davon als leitender Auditor, Anmerkung: Erfahrung mit internen Systemaudits oder Lieferantensystemaudits in produzierenden Unternehmen der Automobilindustrie kann berücksichtigt werden. c) nachweisbare Kenntnisse in automobilspezifischen Qualitätstechniken und d) vier (4) Jahre geeignete praktische Erfahrung (Vollzeit) innerhalb der letzten fünfzehn (15) zehn (10) Jahre in einer Organisation mit automobiler Fertigung im Geltungsbereich der IATF 16949, (siehe Abschnitt 1.0) – davon zwei (2) Jahre im Bereich Qualitätssicherung und/oder Qualitätsmanagement. <p>Anmerkung: Erfahrung in ähnlichen Branchen (z.B. der Luft- und Raumfahrtindustrie, Telekommunikation, Bahnindustrie, Industriefahrzeuge, etc.) oder der Chemie-, Elektro- oder Metallindustrie, kann berücksichtigt werden.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Diese Änderung soll es den Zertifizierungsgesellschaften ermöglichen weitere neue Auditoren zu qualifizieren zu können, insbesondere um die Transition zu unterstützen.</i></p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
2	<p style="text-align: center;">Außerordentliche Audits</p> <p style="text-align: center;">7.2</p>	<p>Es kann notwendig werden, dass die Zertifizierungsgesellschaft Klienten auditieren muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um Beschwerden bezüglich der Leistung eines Klienten (siehe Abschnitt 8.1 a und b) zu überprüfen, - aufgrund von Änderungen am Qualitätsmanagementsystem des Klienten (siehe Abschnitt 3.2), - aufgrund von wesentlichen Änderungen eines Produktionsstandortes des Klienten oder - als Folge der Suspendierung eines Zertifikats (siehe Abschnitt 8.3), - um die effektive Implementierung von festgelegten Korrekturmaßnahmen für Hauptabweichungen zu verifizieren (siehe Abschnitt 5.11.4), - um die effektive Implementierung von festgelegten Korrekturmaßnahmen für Abweichungen die als offen, aber 100%ig gelöst eingestuft wurden (siehe Abschnitt 5.11.3 c), zu verifizieren, - um zu verifizieren, dass die implementierten Korrekturmaßnahmen zu einer Verbesserung bei der Erfüllung von Kundenzielen/-vorgaben bzw. deren Indikatoren führen - aufgrund eines Zertifikatsentzuges (siehe Abschnitt 8.7). <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Der IATF sind Situationen bekannt, in denen Zertifizierungsgesellschaften eine Hauptabweichung für das Nichterreichen von Kundenzielen/-vorgaben (d.h. bezogen auf Lieferleistungs- und/oder Qualitätsindikatoren) oder aufgrund eines besonderen Kundenstatus eines IATF OEM ausstellen. In diesem Fall erfolgt die reguläre Suspendierung gefolgt von dem geforderten außerordentlichen Audit. Während dieses außerordentlichen Audits kann die Zertifizierungsgesellschaft zwar die effektive Implementierung der notwendigen Korrekturmaßnahmen verifizieren, allerdings ist noch nicht genügend Zeit vergangen um zu bestätigen, dass die Korrekturmaßnahmen zu einer Verbesserung/zum Erreichen der Kundenziele/-vorgaben führten. Diese neue Anforderung ermöglicht der Zertifizierungsgesellschaft eine entsprechende Flexibilität und Grundlage für ein erneutes Audit in einem angemessenen Zeitraum nach dem ersten außerordentlichen Audit um die nachhaltige Verbesserung in den Kundenbewertungen/-„scorecards“ zu verifizieren.</i></p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
3	<p>Erstqualifizierungsprozess für Auditoren</p> <p>4.3.1</p>	<p>Wenn der Auditor den Erstqualifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen hat, erhält er eine Auditorenkarte, die ihn als zertifizierten IATF Auditor ausweist. Die beauftragende Zertifizierungsgesellschaft erhält ein Zertifikat, das für zwei (2) Jahre gültig ist und die formale Zulassung des Auditors zur Durchführung von Audits für diese Zertifizierungsgesellschaft ausweist.</p> <p>Die Zertifizierungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sich der Auditor innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Erstqualifizierung im online IATF Auditor Qualifizierungsprozess (IATF ADP System) anmeldet.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p>Die Ausstellung des Auditorzertifikates weist die Qualifizierung nach und resultiert somit in der Aufgabe der redundanten Auditorkarte.</p> <p>Auditorkandidaten sind gemäß dem revidierten Qualifizierungsprozess gefordert sich im IATF ADP System zu registrieren bevor sie an der Erstqualifizierung teilnehmen. Die bisherige Anforderung sich innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Erstqualifizierung im IATF ADP anzumelden entfällt somit.</p>
4	<p>Requalifizierungsprozess für Auditoren</p> <p>4.3.2</p>	<p>Wenn der Auditor diesen Requalifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen hat, erhält er eine neue Auditorenkarte, die ihn weiterhin als zertifizierten IATF Auditor ausweist. Die die beauftragende Zertifizierungsgesellschaft erhält ein Zertifikat, welches dem Auditor offiziell erlaubt, weiterhin Audits für diese Zertifizierungsgesellschaft durchzuführen.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p>Die Ausstellung des Auditorzertifikates weist die Qualifizierung nach und resultiert somit in der Aufgabe der redundanten Auditorkarte.</p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
5	<p align="center">Unterstützungs- funktionen</p> <p align="center">5.5</p>	<p><i>Die Zertifizierungsgesellschaft muss die Informationen jeder auditierten Unterstützungsfunktion (d.h. Name der auditierten Unterstützungsfunktion, Auditdatum, Namen des bzw. der Auditor(en) und Audittage für jeden Auditor) in das sog. „Comment Field“, d.h. das Kommentarfeld eines Produktionsstandortes eintragen. Sofern eine Unterstützungsfunktion mehr als einen Produktionsstandort unterstützt, muss die Zertifizierungsgesellschaft die Auditinformationen einem Produktionsstandort zuordnen. Diese Informationen müssen im vorgegebenen Format und in Englisch eingegeben werden.</i></p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Diese Änderung verdeutlicht und vereinheitlicht den Prozess der Eingabe von Audits für Unterstützungsfunktionen in der IATF-Datenbank und stellt so eine konsistente Anwendung von allen Zertifizierungsgesellschaften sicher.</i></p>
6	<p align="center">Aufrechterhaltung der Auditorenzulassung</p> <p align="center">4.5</p>	<p>Jede Zertifizierungsgesellschaft muss über einen Prozess zur fortlaufenden Freigabe bzw. Sperrung ihrer beauftragten Auditoren verfügen. Dieser Prozess muss folgende Festlegungen enthalten:</p> <p>a) das Steuern und Überwachen des IATF ADP (IATF Auditor-Weiterbildungsprozess) inklusive der Prüfungsergebnisse und des Entwicklungsfortschritts,</p> <p>b) die laufende Überwachung, Leistungsbeurteilung und kontinuierliche Weiterbildung einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>rechtzeitiger Übermittlung der Endfassung des Auditberichts (siehe Abschnitt 5.10)</i> - <i>rechtzeitiger Übermittlung der Endfassung des Auditberichtes, einschließlich der Entscheidung bzgl. der Akzeptanz von Korrekturmaßnahmen des Klienten (siehe Abschnitt 5.11.3)</i> - <i>der Resultate von Zertifizierungsentscheidungen (siehe Abschnitt 5.12)</i> - <i>der Resultate und Leistung bei IATF Witness-Audits</i> - <i>individuelle IATF-Datenbankanalysen zu festgestellten Abweichungen</i>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
<p>Fortsetz. 6</p>	<p>Aufrechterhaltung der Auditorenzulassung 4.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Resultate früherer interner Witness-Audits - der Resultate auditbezogener Befragungsergebnisse - Rückmeldungen von Klienten und deren Kunden <p>c) Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl durchgeführter Audits und Audittage (siehe Abschnitt 4.5.1),</p> <p>d) Erfüllung und Bestätigung der Mindeststundenanzahl zum CPD (kontinuierlicher persönlicher Weiterbildungsprozess, engl.: Continuing Personal Development) (siehe Abschnitt 4.5.2),</p> <p>e) Aufzeichnungen zu den genannten Punkten a) bis d) über alle beauftragten Auditoren müssen in der Vertragsgeschäftsstelle aufbewahrt werden.</p> <p>Wenn ein akzeptables Leistungsniveau nicht erreicht oder aufrechterhalten wird, muss die Zertifizierungsgesellschaft festlegen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Leistung des Auditors zu verbessern.</p> <p>Die Zertifizierungsgesellschaft muss das zuständige IATF Oversight Office informieren wenn betrügerische Aktivitäten eines beauftragten Auditors aufgedeckt werden.</p> <p>Die IATF kann aufgrund von Leistungen eine Warnung, Suspendierung oder dauerhaften Entzug der IATF 16949-Zulassung eines Auditors vornehmen. In solchen Fällen muss die Zertifizierungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung den Einsatz des IATF 16949-Auditors limitieren oder beenden. Während sich ein IATF 16949-Auditor im Suspendierungs-Status befindet, darf er keine IATF 16949-Audits durchführen. Wenn die IATF 16949-Zulassung entzogen wird, muss der Auditor sowohl von der Zertifizierungsgesellschaft, als auch vom zuständigen IATF Oversight Office als „inaktiv“ eingestuft werden.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Diese Änderung soll die Kriterien, nach denen Zertifizierungsgesellschaften die Leistung ihrer Auditoren überprüfen und bewerten, verbessern, verbunden mit der Forderung nach der Festlegung eines akzeptablen Leistungsniveaus für IATF 16949-Auditoren. Es wird ebenfalls klargestellt, dass die IATF Sanktionen gegen zugelassene IATF 16949-Auditoren verhängen kann, basierend auf Leistungen oder falls betrügerische Aktivitäten aufgedeckt werden.</i></p>

NUMMER	REGELVERWEIS	SANKTIONIERTE INTERPRETATION
7	<p>Anwendungsbereich für die Zertifizierung nach IATF 16949 1.0</p>	<p>Als „von Kunden spezifizierte Serienteile“ werden solche Teile verstanden, die fest in ein Fahrzeug verbaut werden. Obwohl sie diese Definition nicht erfüllen, sind auch Feuerlöscher, Wagenheber, Fußmatten, Bedienungsanleitungen, Warndreiecke und Warnwesten als „von Kunden spezifizierte Serienteile“ zu verstehen.</p> <p>Begründung für diese Änderung:</p> <p><i>Einige nationale Zulassungsbehörden oder entsprechende nationale Standards schreiben das Vorhandensein von Warnwesten in Fahrzeugen genauso vor wie dies für Warndreiecke gilt.</i></p>